

Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 12/26

Kusel, 01.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.11.2026	11:00 Uhr	29, Sitzungssaal	Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nußbach
zu je 1/2-Anteil an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Nußbach	Fl.St.Nr. 2700/14	Gebäude- und Freifläche Am Hungerberg 9	783	1031 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung.

Das Gebäude wurde in Massivbauweise unter Verwendung von Betonfertigteilen errichtet. Im Gebäude ist eine Fußbodenheizung vorgesehen bzw. teilweise bereits installiert. Das Heizsystem ist vorbereitet; ein Wärmeerzeuger, vermutlich in Form einer Wärmepumpe, war zum Besichtigungszeitpunkt jedoch noch nicht montiert. An das Wohngebäude ist eine zweigeschossige Garage aus Betonfertigteilen angebaut. Es handelt sich um eine Doppelgarage mit Zufahrt von der Straßenseite sowie eine weitere Doppelgarage mit Zufahrt von der rückwärtigen Grundstücksseite.

Zum Zeitpunkt der Besichtigung befand sich das Objekt insgesamt in einem nicht fertiggestellten Ausbauzustand. In wesentlichen Bereichen waren die Rohinstallationen bereits hergestellt, jedoch fehlten insbesondere Bodenbeläge, Innentüren, Oberflächenfertigstellungen, Teile der Elektro- und Sanitärinstallation, die Fertigstellung der Haustechnik sowie wesentliche Arbeiten an Garage und Außenanlagen.

Die Außenanlagen waren ebenfalls noch nicht fertiggestellt und lediglich geschottert bzw. grob eingeebnet;

Verkehrswert:

326.000,00 € (für das Gesamtausgebot; 163.000,- €
je Hälfteanteil)

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.